

Weisung 202306003 vom 08.06.2023 – Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen zu § 15 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer: 202306003

Geschäftszeichen: AM 33 - II-1202.07 / II-1202.08 / II-1203.8.1

Gültig ab: 01.07.2023

Gültig bis: 30.06.2025

SGB II: Weisung

SGB III: Information

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

Zum 1. Juli 2023 treten weitere wesentliche Elemente der Bürgergeld-Reform für den Bereich Markt und Integration in Kraft. Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird durch einen rechtlich nicht verbindlichen Kooperationsplan abgelöst. Der Kooperationsplan bildet einen „roten Faden“ für die Gestaltung des Integrationsprozesses. Dadurch soll ein vertrauensvoller Beratungs- und Integrationsprozess unterstützt werden. Eingliederungsvereinbarungen nach altem Recht haben zunächst weiter Bestand und sind bis zum 31.12.2023 auf die neue Systematik des Kooperationsplans umzustellen.

1. Ausgangssituation

Entfällt

2. Auftrag und Ziel

Durch die Regelungen des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328) treten zum 01.07.2023 weitere wesentliche Änderungen im Bereich Markt und Integration in Kraft. Kern der Neuregelung des § 15 SGB II ist die Ablösung der bisherigen Eingliederungsvereinbarung durch einen rechtlich nicht verbindlichen Plan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan). Der Kooperationsplan ist der „rote Faden“ für die Gestaltung des Integrationsprozesses und beschreibt im Sinne eines Fahrplans die hierzu erforderlichen und gemeinsam festgelegten Schritte. Dadurch soll ein vertrauensvoller Beratungs- und Integrationsprozess unterstützt werden. Die Übergangsregelung des § 65 Abs. 4 SGB II stellt sicher, dass bestehende Eingliederungsvereinbarungen nach altem Recht zunächst weiter Bestand haben. Diese sind bis zum 31.12.2023 auf die neue Systematik des Kooperationsplans umzustellen und verlieren spätestens nach dem 31.12.2023 ihre Gültigkeit.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die veröffentlichten Fachlichen Weisungen wurden im Intranet/Internet zur Verfügung gestellt.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Kenntnisnahme

gez.

Unterschrift